

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Passau
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 3. November 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2014 (vABIUP S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden im 2. Abschnitt des 2. Teils die Bereiche „1. Grundstudium“ und „2. Zwischenprüfung“ zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

„1. **(aufgehoben)**

2. Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 15 Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 16 *(aufgehoben)*

§ 17 *(aufgehoben)*

§ 18 Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgan

§ 19 Prüfer

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 21 *(aufgehoben)*

§ 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23 (aufgehoben)

§ 24 Bewertung von Teilprüfungen

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 26 (aufgehoben)

§ 27 Unterschleif, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 29 Ungültigkeit der Prüfung“

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Satznummerierung und Satz 2 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. Vor § 15 wird die Überschrift „1. Grundstudium“ aufgehoben und vor § 15 die Überschrift „2. Grundstudium und Zwischenprüfung“ eingefügt.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Grundstudium und Zwischenprüfung

(1) ¹Das Grundstudium umfasst die Grundkurse Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht sowie Europarecht und Internationales sowie weitere Vorlesungen. ²Die Grundkurse erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Klausuren (Teilprüfungen) in den Grundkursen Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht sowie zu den Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“, „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Mobiliarsachenrecht“.

(3) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist, und ist nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) ¹Zum Zwecke des erstmaligen Ablegens der Zwischenprüfung werden nur im zweiten Semester je zwei Klausuren in den Grundkursen Privatrecht und Staatsrecht und nur im dritten Semester zwei Klausuren im Grundkurs Strafrecht, zwei Semesterabschlussklausuren

suren in der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ und je eine Semesterabschlussklausur in den Vorlesungen „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Mobiliarsachenrecht“ angeboten. ²Die Bearbeitungszeit für Grundkursklausuren beträgt jeweils einhundertzwanzig Minuten, für die Klausuren zu den übrigen Vorlesungen jeweils neunzig Minuten.

(5) Die Aufgaben werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson (Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin) gestellt; dabei sind die geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen in die Aufgabenstellung mit einzubeziehen.

(6) Termine für Prüfungsleistungen werden sechs Wochen vorher durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.“

4. Die Überschrift vor § 16 wird gestrichen und die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

5. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „(§ 23 Abs. 2)“ gestrichen.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsverfahren“ durch die Wörter „Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form über das Prüfungssekretariat bei dem Dekan oder der Dekanin innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. ²Ohne fristgemäße Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung, es sei denn, der oder die Studierende hat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die fristgemäße Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt für Studierende, die seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind, zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 Nr. 1 wird der Verweis „Abs. 1 und 2“ durch den Verweis „Abs. 2“ ersetzt.
7. § 21 wird aufgehoben.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „gemäß §§ 16 ff.“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird der Verweis „§ 21 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 20 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
9. § 23 wird aufgehoben.
10. § 25 erhält folgende Fassung:

„ § 25

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung“

- (1) Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn
 - 1. je eine Grundkursklausur im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht und
 - 2. eine Semesterabschlussklausur zu der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ und

3. die Semesterabschlussklausur zu der Vorlesung „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ oder zu der Vorlesung „Mobiliarsachenrecht“

mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden sind.

(3) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Die Noten für die Teilprüfungen (§ 24) werden dem Zeugnis beigelegt; in der Bescheinigung ist die Noten- und Punkteskala gemäß § 1 der in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung abzudrucken.

(4) ¹Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des dritten Semesters erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Zwischenprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Zwischenprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem innerhalb von zwei Semestern die für das Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das Studium an einer anderen Universität im gleichen Studiengang weitergeführt wird.

(5) ¹Zum Zweck des erneuten Ablegens der Zwischenprüfung werden im vierten Semester alle Teilprüfungen angeboten. ²Die Teilprüfungen zum Grundkurs Strafrecht und zu den Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“, „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Mobiliarsachenrecht“ werden auch im fünften Semester angeboten. ³Jede Teilprüfung kann nur einmal erneut versucht werden. ⁴Werden im Rahmen einer Teilprüfung zwei Klausuren angeboten, so genügt es, wenn eine der beiden Klausuren bestanden wird.

(6) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen in Abs. 4 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Dekan oder die Dekanin auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(7) ¹Ist die Zwischenprüfung erstmals oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das erstmalige oder

endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung. ²Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.“

11. § 26 wird aufgehoben.
12. In § 29 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis „§ 25 Abs. 4 Satz 1“ durch den Verweis „§ 25 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
13. In § 42a Abs. 4 Satz 3 wird der Verweis „(§§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 Nr. 1)“ gestrichen.
14. In § 43 Abs. 4 Satz 3 wird der Verweis „§ 26 Abs. 2 Satz 3“ durch den Verweis „§ 25 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
15. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Nr. 1 wird der Verweis „§§ 16 bis 29“ durch den Verweis „§§ 15 bis 29“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird der Verweis „§ 15 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 15 Abs. 4“ ersetzt.
16. In der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ wird im Abschnitt „3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)“ unter „1. Grundlagen des Rechts und des Staates“ beim Unterpunkt „I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ der Passus „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 2 SWS“ durch den Passus „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit oder Strafrechtsgeschichte 2 SWS“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2016, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. August 2016 Nr. G/PA-6150-IX-14529/1994 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 31. Oktober 2016, Az.: VII/2.I-10.2600/2016.

Passau, den 3. November 2016

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 3. November 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. November 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. November 2016.